

Zahl: 83/3/2025-T-T

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 13.03.2025, Zahl: 83/3/2025-T-T mit der Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen auf die Dauer der Durchführung von Arbeiten auf den Straßen verfügt werden

Gemäß §§ 43, 94 d Abs. 16 und 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 93/2009 wird verordnet:

§1

Für **Strandweg, Berthastraße, Parzelle 391, KG Krumpendorf; 985, KG Gurlitsch II; 784/6, KG Gurlitsch II; 343/1, KG Krumpendorf; 353/1, KG Krumpendorf**, wird im Bereich **der Eisenbahnkreuzung Bad Kropfitsch für die Anhebung der Fahrbahn in der Zeit vom 17.03.2025 bis 11.04.2025** eine halbseitige Sperre im Baustellenbereich vor Bad Kropfitsch für den Fahrzeug-, Radfahr- und Fußgängerverkehr, verfügt.

§2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Zif. 1 leg. cit. in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Abnahme der Verkehrszeichen „Fahrverbot samt Zusatztafel ausgenommen Anrainerverkehr, Radfahrer, Zufahrt zum Parkplatz und zu den Hotels“ im Bereich Unterführung Berthastraße gemäß § 52 Zif. 10a leg. cit. außer und mit deren Aufstellung in Kraft.

§4

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Abnahme der Verkehrszeichen „Fahrverbot samt Zusatztafel ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“ im Bereich Ostgrenze Parz. 51/13, KG Krumpendorf gemäß § 52 Zif. 10a leg. cit. außer und mit deren Aufstellung in Kraft.

§5

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Z 5 in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§6

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Abnahme der Verkehrszeichen „Halten verboten“ im Bereich Ostgrenze Parz. 51/13, KG Krumpendorf, auf Höhe Moosweg und Westgrenze der Parz. 47/7, KG Krumpendorf gemäß § 52 Zif. 13a leg. cit. außer und mit deren Aufstellung in Kraft.

§7

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ im Bereich

Ostgrenze Parz. 51/13, KG Krumpendorf, auf Höhe Moosweg und Westgrenze der Parz. 47/7, KG Krumpendorf gemäß § 52 Zif. 13b leg. cit. in und mit deren Entfernung außer Kraft.

Krumpendorf am Wörthersee, am 13.03.2025

Der Bürgermeister:



Gernot Bürger

Angeschlagen am:
Abgenommen am